



Brüssel, den 9. Dezember 2021
(OR. en)

14883/21

SCH-EVAL 160
SCHENGEN 97
COMIX 622

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14764/21

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Erfüllung der erforderlichen
Voraussetzungen für die vollständige Anwendung des Schengen-
Besitzstands in Kroatien

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Kroatien; diese Schlussfolgerungen hat der Rat auf seiner Tagung am 9. Dezember 2021 gebilligt.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen
für die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Kroatien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Kroatiens¹ sind die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die nicht in Absatz 1 desselben Artikels genannt sind, zwar für Kroatien ab dem Tag des Beitritts bindend, sind aber in Kroatien jeweils nur nach einem entsprechenden Beschluss anzuwenden, den der Rat nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des einschlägigen Besitzstands in Kroatien – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – gegeben sind, gefasst hat. Dieser Beschluss wird vom Rat gemäß den geltenden Verfahren und unter Berücksichtigung eines Berichts der Kommission gefasst, in dem bestätigt wird, dass Kroatien weiterhin die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, die für den Schengen-Besitzstand von Belang sind, erfüllt.
2. Kroatien erklärte mit Schreiben vom 6. März 2015 mit Blick auf einen Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands seine Bereitschaft, zum 1. Juli 2015 das Schengen-Evaluierungsverfahren in allen einschlägigen Bereichen einzuleiten.

¹ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21).

3. Am 25. April 2017 wurde der Beschluss (EU) 2017/733 des Rates² über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien angenommen. Er ermöglichte die Übermittlung von SIS-Daten an Kroatien. Die konkrete Verwendung dieser Daten ermöglichte es der Kommission zu prüfen, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in Kroatien ordnungsgemäß angewandt werden.
4. Die anwendbaren Schengen-Evaluierungsverfahren sind in der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates³ festgelegt. Die Schengen-Evaluierung Kroatiens erfolgte im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung. Zwischen 2016 und 2020 haben Teams aus Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten die Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Kroatien in den Bereichen Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, gemeinsame Visumpolitik, Außengrenzenmanagement, Rückkehr/Rückführung, Schengener Informationssystem, Feuerwaffen und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen überprüft. Das Verfahren mündete in eine Reihe von Evaluierungsberichten mit Ergebnissen und Bewertungen, die zwischen 2016 und 2019 von der Kommission angenommen wurden, sowie in vom Rat angenommene Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Gemäß den Empfehlungen des Rates und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2013/1053 legte Kroatien der Kommission und dem Rat Aktionspläne zur Beseitigung der in den jeweiligen Evaluierungsberichten festgestellten Mängel vor. Die Kommission bewertete anhand der eingegangenen Folgeberichte die vollständige Umsetzung der Aktionspläne und unterrichtete die Ratsgruppe „Schengen-Angelegenheiten“ regelmäßig über die Umsetzung der Aktionspläne. Die Kommission hat die Aktionspläne für die evaluierten Bereiche abgeschlossen; der letzte Aktionsplan, der das Außengrenzenmanagement betraf, wurde am 2. Februar 2021 abgeschlossen.⁴

² ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31.

³ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

⁴ Ares(2021)890120 – Abschluss des Aktionsplans für die Evaluierung der Außengrenzen Kroatiens – erneuter Besuch 2019 – der Gruppe „Schengen-Angelegenheiten“ in ihrer informellen Sitzung vom 1. Februar 2021 und dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner informellen Tagung vom 12. März 2021 übermittelt.

5. Die Europäische Kommission hat am 22. Oktober 2019 eine Mitteilung⁵ über die Überprüfung der vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Kroatien veröffentlicht, in der sie das Fazit zieht, dass „Kroatien die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die für die Anwendung aller einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kroatien muss weiter konsequent daran arbeiten, alle laufenden Maßnahmen – insbesondere im Bereich des Außengrenzenmanagements – umzusetzen, um zu gewährleisten, dass dies auch künftig der Fall ist.“
6. In derselben Mitteilung bestätigte die Kommission ferner, dass „Kroatien weiterhin den mit dem Schengen-Besitzstand verbundenen Verpflichtungen nachkommt, die das Land bei den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist“. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass diese Verpflichtungen kontinuierlich erfüllt werden.
7. Die Überprüfung, dass Kroatien die erforderlichen Bedingungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Schengen-Besitzstands erfüllt, ist eine Voraussetzung dafür, dass der Rat einen Beschluss über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands und die sich daraus ergebende Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen fassen kann.
8. Mit den nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, dass Kroatien vorbehaltlich des Abschlusses des gesamten Bewertungsverfahrens die Voraussetzungen für die Anwendung aller einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt.
9. Die Billigung dieser Schlussfolgerungen des Rates erfolgt unbeschadet der Annahme des Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands.

⁵ COM(2019) 497 final vom 22.10.2019.

10. Der Rat bekräftigt, wie wichtig eine weitere Stärkung des Schengen-Raums ist, einschließlich der laufenden Verhandlungen über einen effizienten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus. Im Hinblick auf den Schengen-Beitritt Kroatiens wird das Land ersucht, weiterhin konsequent an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sowie der mit dem Schengen-Besitzstand verbundenen Verpflichtungen zu arbeiten —

GELANGT diesbezüglich und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ZU FOLGENDEN SCHLUSSFOLGERUNGEN:

- Kroatien hat die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt.
- Somit sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass der Rat den in Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte Kroatiens genannten Beschluss fassen kann, der die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen ermöglicht.
- Im Hinblick auf den Schengen-Beitritt Kroatiens wird das Land ersucht, weiterhin konsequent an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sowie der mit dem Schengen-Besitzstand verbundenen Verpflichtungen zu arbeiten.
